



Toilettenräume – Schulbauvorgaben Berlin

Folgende ergänzende Planungsvorgabe ist für die Planung und den Bau von Toilettenräumen an Berliner Schulen zu beachten. Sie gilt für den Schulneubau. Für bauliche Maßnahmen im Bestand ist sie nur insoweit anzuwenden, als dies unter Maßgabe der baulichen Gegebenheiten am Ort möglich ist.

1. Allgemeine Grundlagen

- 1.1. Toilettenbecken und Handwaschgelegenheiten sind gemäß der Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV, Anhang Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Absatz 1) in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Schutzziele sind einzuhalten. Die Anforderungen der ArbStättV finden laut der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sowohl für das Personal als auch für die Schülerinnen und Schüler (DGUV Vorschrift 1 § 2 Absatz 1) Anwendung.
- 1.2. Toilettenräume sind gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR, insbesondere ASR A4.1) und unter Beachtung der DIN 18040-1 sowie „Berlin - Design for all - Öffentlich zugängliche Gebäude“ herzustellen. Die „Standards für den Neubau von Schulen“ sind zu beachten. Die allgemeinen baurechtlichen Vorgaben und technischen Normen sind zu berücksichtigen.
- 1.3. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend der Landeshaushaltsordnung (§ 7 LHO) sind unter Berücksichtigung schulfunktionaler Anforderungen zu beachten.

2. Schulfachliche Konkretisierung

- 2.1. Die einzuplanende Mindestanzahl von Toiletten einschließlich Urinalen und Handwaschgelegenheiten ist für jeden übergeordneten räumlichen Nutzungszusammenhang (z.B. Compartment, Fachraumbereich oder Mehrzweckbereich) der Tabelle 2, ASR A4.1 zu entnehmen. Sie wird entsprechend der Berechnungsgrundlage der ASR (50 % weiblich, 50 % männlich) ermittelt. Die Anzahl der Urinale kann zugunsten von Toiletten reduziert werden, insbesondere gilt dies für die Compartments im Primärbereich.
- 2.2. Sobald Toilettenräume im Schulalltag raum- bzw. schulorganisatorisch unter Beachtung der Aufsichtspflicht kontinuierlich aufgesucht werden können, ist die Kategorie „niedrige Gleichzeitigkeit“ entsprechend Tabelle 2, ASR A4.1 anzusetzen. Für Toilettenräume, die aufgrund zeitlich begrenzter und gleichzeitiger Pausenzeiten einem hohen und somit stoßweisen Nutzungsdruck unterliegen, ist die Mindestanzahl der Sanitärobjekte entsprechend der Kategorie „hohe Gleichzeitigkeit“ anzusetzen.

Im Bestand kann die Mindestanzahl an Sanitärobjekten entsprechend der Kategorie „niedrige Gleichzeitigkeit“ angesetzt werden. Ein hoher Nutzungsdruck und eine hohe Gleichzeitigkeit sind hierbei nachweislich zu vermeiden (z.B. schulorganisatorisch). Das Compartment findet im Bestand in der Regel keine Anwendung.



- 2.3. Die Anzahl der Nutzenden im Schulbetrieb gibt das entsprechende Musterraumprogramm der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie je nach Schulform und geplanter Zügigkeit vor.¹ Für den Mensa-/Mehrzweckbereich dienen die im Musterausstattungskatalog genannten Sitzplatzzahlen als Berechnungsgrundlage.

3. Nutzungsvielfalt

- 3.1. Grundsätzlich ist eine Vielfalt an Toilettenräumen bereitzustellen.
- 3.2. Jedes für schulische Zwecke genutzte Gebäude muss Toilettenräume für die Nutzungsarten weiblich, männlich, geschlechtsunspezifisch und barrierefrei enthalten.
- 3.3. In jedem schulisch genutzten Gebäude ist an zentraler Stelle für die Personengruppe Schülerinnen und Schüler sowie für das Personal jeweils mindestens ein Toilettenraum ohne Zuweisung des Geschlechts einzuplanen. Die prozentuale Aufteilung der weiteren zu planenden Toilettenräume in die jeweiligen Nutzungsarten weiblich, männlich und geschlechtsunspezifisch kann durch die Schule und bei fehlender Schulgemeinschaft durch den Schulträger festgelegt werden. An Bestandsschulen kann die Mindestanforderung durch die Umwidmung bestehender Toilettenräume erfüllt werden.

4. Ergänzende Berechnungsgrundlagen

- 4.1. Die Toilettenräume für Schülerinnen und Schüler sowie für das Personal werden grundsätzlich räumlich getrennt. Eine Ausnahme bilden die teilweise doppelt belegten barrierefreien Toilettenräume.
- 4.2. Auf jeder schulisch genutzten Gebäudeebene müssen Toilettenräume für Schülerinnen und Schüler vorhanden sein.
- 4.3. Je räumlichem Nutzungszusammenhang sowie je Compartment sind für die Schülerinnen und Schüler mindestens zwei getrennte Toilettenräume zu planen. Eine Ausnahme bildet der Mensa-/Mehrzweckbereich. Die Toilettenräume der Compartments können nicht auf andere räumliche Nutzungszusammenhänge angerechnet werden.
- 4.4. Je räumlichem Nutzungszusammenhang sowie je Compartment ist mindestens ein barrierefreier Toilettenraum vorzusehen. Der barrierefreie Toilettenraum innerhalb des Compartments kann ausschließlich auf die Anzahl notwendiger Toiletten für die Schülerinnen und Schüler des Compartments angerechnet werden. Die barrierefreien Toilettenräume der anderen räumlichen Nutzungszusammenhänge (z.B. Fachraum- und Verwaltungsbereich) können hingegen auf die Toiletten für das Personal angerechnet werden. Als Voraussetzung gilt hier, dass die barrierefreien Toilettenräume uneingeschränkt für das Personal zugänglich sind.
- 4.5. Die im Pflege- und Sanitärraum gelegene barrierefreie Toilette ist allgemein nicht anrechenbar.
- 4.6. Im Schulneubau sowie im Bestand ist die Doppelbelegung eines Toilettenraums zulässig. Der barrierefreie Toilettenraum wird beispielsweise aufgrund seiner Zugangsbeschränkung mittels

¹ Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Musterraumprogramme:

URL: <https://www.berlin.de/schulbau/service/downloadcenter/musterraumprogramme/>, Zugriff am 01.10.2024.



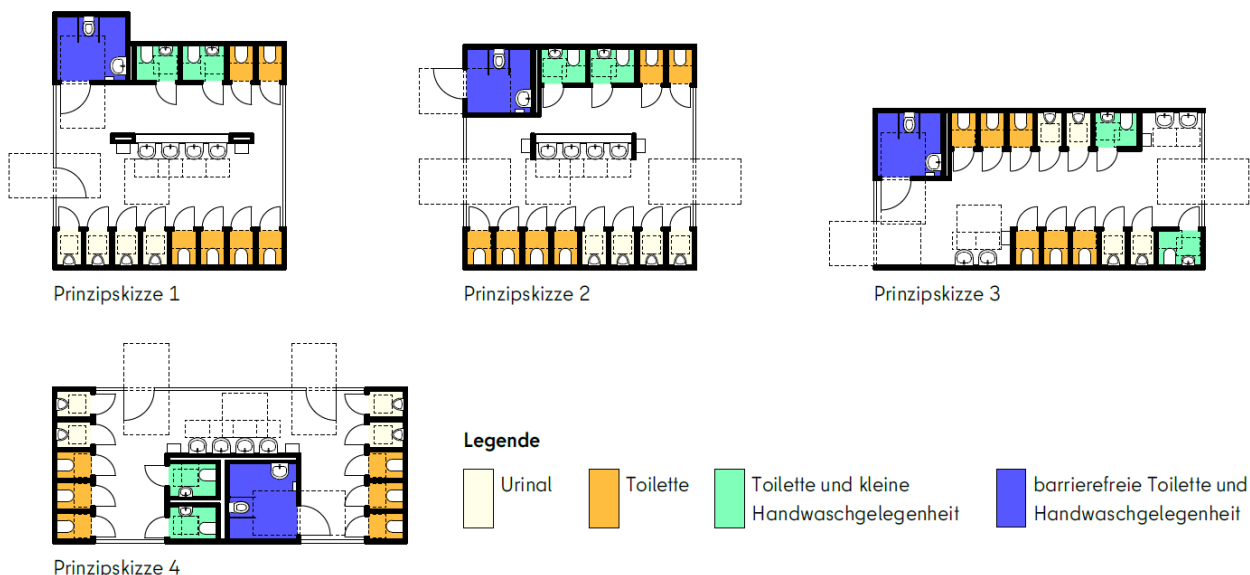
Schlüssel häufig als Toilettenraum für das Personal doppelt belegt. Eine Dreifachbelegung durch z.B. die ergänzende Nutzung als geschlechtsunspezifischer Toilettenraum für alle Schülerinnen und Schüler ist jedoch nicht zulässig.

- 4.7. Für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sind die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie veröffentlichten ergänzenden Vorgaben zu beachten.

5. Toilettenraum für alle

In den allgemeinen Neubauschulen ist für alle Schülerinnen und Schüler, geschlechtsunspezifisch und barrierefrei, ein gemeinsam nutzbarer, robust und flächeneffizient geplanter Mehrpersonen-Toilettenraum im Mensa-/Mehrzweckbereich vorzusehen.

- 5.1. Beispielhafte Darstellung des Toilettenraums im Mensa-/Mehrzweckbereich:



- 5.2. Die Anzahl der zu planenden Sanitärobjekte ist entsprechend der Berechnungsgrundlage der ASR für geschlechtergetrennte Sanitäranlagen (50 % weiblich, 50 % männlich) zu ermitteln.
- 5.3. Der Toilettenraum wird über einen großzügig einsehbaren Vorbereich erschlossen, welcher die erforderlichen Handwaschgelegenheiten enthält. Sowohl die Toiletten als auch die Urinale werden innerhalb von Toilettenzellen zur Einzelnutzung angeordnet. Eine barrierefreie Toilettenzelle mit Handwaschgelegenheit soll in den gemeinschaftlichen Toilettenraum inkludiert werden.
- 5.4. Die Einsehbarkeit des Vorbereichs kann durch Wand- und Türverglasungen sowie offene Durchgänge erreicht werden. Auf verwinkelte Grundrisse und gefangene Räume ist zu verzichten.
- 5.5. Eine diskrete Nutzung der Toilettenzellen ist zu gewährleisten:
- Die Toilettenzellen sind mit umlaufend raumhoch geschlossenen, stabilen Wänden und Türen ohne Bodenfreiheit umzusetzen.



- Jede Toilettenzelle enthält jeweils eine der nach Tabelle 2, ASR A4.1 erforderlichen Toiletten bzw. Urinale sowie ergänzende Ausstattungselemente.
- Mindestens zwei Toilettenzellen mit Toilette sind ohne wesentlichen Flächenaufwuchs mit einer kleinen Handwaschgelegenheit (ohne Handtuchspender) auszustatten.
- Jede Toilettenzelle verfügt über einen kleinen, bruchsicheren, fest montierten Spiegel.
- Die Ausstattung der jeweiligen Toilettenzelle ist zielgruppengerecht auf der Tür kenntlich zu machen.
- Der Einsatz von Drehknäufen anstelle von Türklinken wird vor dem Hintergrund der geringeren Anfälligkeit für Vandalismusschäden empfohlen. Ausgenommen hiervon ist der barrierefreie Toilettenraum.

5.6. Unter Maßgabe schulfachlicher Bedarfe und der Wirtschaftlichkeit können auch weitere Toilettenräume wie beschrieben umgesetzt werden.

6. Ausstattungsgrundlagen

- 6.1. Die Ausstattung der Toilettenräume an Schulen erfolgt gemäß dem jeweils aktuellen Musterausstattungskatalog der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und ist mit dem Schulträger abzustimmen.
- 6.2. Der hohe Nutzungsdruck und eine einfache Wartung sind zu berücksichtigen.
- 6.3. Eine angemessene Größe und Widerstandsfähigkeit der Ausstattungselemente ist erforderlich. Die Ausstattungselemente müssen aus robusten, leicht hygienisch zu reinigenden und gegen Hitzeeinwirkung resistenten Materialien (z.B. Edelstahl, gebürstet) bestehen. Es werden z.B. Toilettenpapierspender für drei Kleinrollen und eine Großrolle (kombinierbar), Rollenhandtuchspender sowie Drahtgitterkörbe als Papierkörbe empfohlen.
- 6.4. Montagehöhen der Sanitärobjekte für Schülerinnen und Schüler, gemessen über Oberkante Fertigfußboden in cm:

Nutzung	Toiletten*	Urinale	Handwasch- gelegenheiten
Grundschule	Hälfte 36 / Hälfte 42	Hälfte 50 / Hälfte 57	75
ISS / Gymnasium / Gemeinschaftsschule	42	Hälfte 57 / Hälfte 65	85
OSZ / Erwachsene	42	65	85
Barrierefrei	48	65**	80***

* Oberkante Keramik bei wandhängender Ausführung. Für die barrierefreie Nutzung ist das Maß abweichend inklusive Toilettensitz angegeben.

** Nur bei Doppelnutzung eines barrierefreien Toilettenraums durch Personal oder Schülerinnen und Schüler.

*** Die Unterfahrbarkeit muss gegeben sein.